

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 29. Juni 2023

Traktanden Nr. 207
Registratur Nr. 10.9.00
Axioma Nr. 7096

Ostermundigen, 24.04.2023 / LedBar



Reglement über die Entschädigung und Besoldung von Behördenmitgliedern; Genehmigung Teilrevision

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Mit dem Wechsel der Personalvorsorgeeinrichtung von der Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) zur Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK Bern) wurde keine rechtliche Grundlage für die Versicherung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder in der 2. Säule (BVG) geschaffen. Diese ursprüngliche Regelung soll mit der Schaffung der reglementarischen Grundlage per 1. Juli 2023 wieder hergestellt werden, analog den Bestimmungen in der Personal- und Besoldungsordnung (PBO).

Die Entschädigung und Besoldung von Behördenmitgliedern ist im «Reglement über die Entschädigung und Besoldung von Behördenmitgliedern» (REBB), datiert vom 20. Juni 2012, teilrevidiert am 23. September 2021, geregelt. Soll die Pensionskassen-Versicherung für Gemeinderatsmitglieder neu geregelt werden, muss das REBB angepasst und vom Grossen Gemeinderat (GGR) genehmigt werden (siehe Kapitel 2).

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 55, Absatz 2, Ziffer e der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

Beschluss zu fassen:

1. Der Grosse Gemeinderat stimmt der Teilrevision des «Reglements über die Entschädigung und Besoldung von Behördenmitgliedern» per 1. Juli 2023 und damit der Ergänzung des Artikels 5, mit den Absätzen 8 und 9, zu:
⁸ Die Gemeinde versichert die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

⁹ Massgebend sind die jeweils geltenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie die statutarischen Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung.

2. Der Grosse Gemeinderat nimmt von den jährlichen maximalen Mehrkosten von CHF 30'000.00 Kenntnis.
3. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Erläuterungen

2.1. Aktuelle Regelung: Kapitel 3, Artikel 5, Reglement über die Entschädigung und Besoldung von Behördenmitgliedern:

Entschädigungen an die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates

Artikel 5

Grundentschädigung	<p>¹ Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern werden pro Jahr folgende Entschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a. Vizegemeindepräsidium Fr. 25'000.--</p> <p>b. übrige Mitglieder Fr. 22'000.--</p> <p>² Die Jahresentschädigungen gemäss Abs. 1 sind teuerungszulagenberechtigt gemäss der Gehaltsliste im Anhang I der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) für das Gemeindepersonal.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.</p>
Spesenentschädigung	<p>⁴ Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern wird pro Jahr eine Spesen- und Repräsentationsentschädigung von Fr. 6'000.-- ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.</p> <p>⁵ Die Spesen- und Repräsentationsentschädigung ist nicht teuerungszulagenberechtigt.</p>
Sitzungsgeldpauschale	<p>⁶ Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld von pauschal Fr. 4'000.-- pro Jahr ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.</p> <p>⁷ Die Sitzungsgeldpauschale ist nicht teuerungszulagenberechtigt.</p>

2.2. Artikel 5, neue ergänzende Absätze:

Versicherung

⁸ Die Gemeinde versichert die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

⁹ Massgebend sind die jeweils geltenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie die statutarischen Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung.

2.3. Kosten

- Die Kosten können nur für das aktuelle Jahr berechnet werden, da jede Mutation im Gemeinderat sowie Altersklassenwechsel zu einer Veränderung der Kosten führen.
- Die Gesamtkosten bei der aktuellen Zusammensetzung des Gemeinderates zulasten Erfolgsrechnung 2023 (Arbeitgeber-Pensionskassen-Beiträge Juli – Dezember) betragen **Total CHF 10'900.00**.
- Bei Rechtskraft der beantragten Teilrevision muss zulasten Erfolgsrechnung 2023 vom Gemeinderat ein Nachkredit genehmigt werden. Für die Folgejahre werden die Mehrkosten ordentlich budgetiert.
- Bei allfälligen Mutationen sowie Altersklassenwechsel im Gemeinderat muss mit maximal CHF 30'000.00 pro Jahr gerechnet werden.
- Die Arbeitnehmenden-Beiträge von 40% gehen zulasten der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und reduzieren die Netto-Jahresentschädigung entsprechend.

Pensionskassen-Beiträge ab 01.01.2023

Alter		Risiko	Spar	Total	Arbeitnehmende 40%	Arbeitgeber 60%
von	bis					
18	24	3.320%	0.000%	3.3%	1.328%	1.992%
25	34	3.320%	15.000%	18.3%	7.328%	10.992%
35	44	3.320%	20.000%	23.3%	9.328%	13.992%
45	54	3.320%	25.000%	28.3%	11.328%	16.992%
55	65	3.320%	30.000%	33.3%	13.328%	19.992%

2.4. Besonderes

- Ab Alter 65 gibt es im Vorsorgeplan keine Beiträge mehr. Bei Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die bereits vor Alter 65 gewählt und versichert sind und ihr Amt über das Alter 65 hinaus wahrnehmen, kann die Rentenleistung maximal bis Alter 70 aufgeschoben werden. Das Sparkapital wird nach 65 zwar nicht mehr mit Sparbeiträgen verstärkt, jedoch wird das Kapital bis zum Rentenbezug verzinst. Durch den Rentenaufschub wird zudem der Umwandlungssatz laufend höher.
- Die Anpassung kann nur für alle nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erfolgen. Würde eine Wahlmöglichkeit geschaffen, würden versicherte Gemeinderatsmitglieder indirekt höher entschädigt als die nicht versicherten Mitglieder.

3. Mitbericht Finanzkommission

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 15. Mai 2023 allen vorliegenden Anträgen zugestimmt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin